

volkseigener Güter (ZVOB1.1 S. 498) gebildete Vereinigung volkseigener Güter — Anstalt des öffentlichen Rechts — mit Sitz in Berlin wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1950 aufgelöst.

(2) Ihre Aufgaben gehen auf das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik über.

(3) Die Gebietsvereinigungen volkseigener Güter — Anstalten des öffentlichen Rechts — werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1950 aufgelöst und haben die Geschäftsabwicklung bis zum 31. März 1951 zu beenden. Sie haben zu diesem Stichtag Schlußbilanzen zu erstellen.

§ 8

Das von den bisherigen Gebietsvereinigungen volkseigener Güter verwaltete Volkseigentum sowie die damit in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten gehen in die Rechtsträgerschaft derjenigen WG über, zu deren Bereich sie gehören.

§ 9

(1) Die durch die Auflösung der bisherigen Vereinigung volkseigener Güter und der Gebietsvereinigungen volkseigener Güter entstehenden Aufwendungen sind anteilig auf die VVG innerhalb der Länder umzulegen.

(2) Gebühren und Steuern aus Anlaß der Auflösung der bisherigen Vereinigung volkseigener Güter und der Gebietsvereinigungen volkseigener Güter sowie aus Anlaß der Gründung der VVG werden nicht erhoben.

§ 10

Volkseigene, bisher in Verwaltung der Länder, Kreise, Gemeinden, Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts befindliche Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaues und der Fischzucht, einschl. aller zugehörigen Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Ausrüstungen und sonstiger Art von Vermögen, sowie landwirtschaftliche Nutzflächen können durch das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik in die Rechtsträgerschaft der zuständigen VVG übergeführt werden.

§ 11

(1) Eine Verpachtung der zur VVG gehörenden volkseigenen Güter oder von Teilen von solchen ist unzulässig.

(2) Bestehende Pacht- oder Nutzungsverträge über die im § 10 bezeichneten Vermögenswerte erlöschen mit der Übertragung der Rechtsträgerschaft auf die VVG; entgegenstehende Bestimmungen finden keine Anwendung.

(3) Ist der Pächter Eigentümer des Inventars, so hat er auf Anforderung der VVG das Inventar zum Zeitwert zu überlassen. Der Zeitwert wird durch eine Schätzungskommission festgestellt. Hat der Pächter das Inventar gemäß § 587 BGB von dem Verpächter übernommen, so gehen die sich aus § 589 BGB ergebenden Rechte und Pflichten auf die WG über.

(4) Entschädigungen für Investitionen, Aufwendungen für die aufstehende Ernte und zu übernehmende Vorräte regeln sich nach den Bestimmungen des jeweils abgeschlossenen Pachtvertrages.

(5) Schadenansprüche können aus der vorzeitigen Auflösung der Pacht- oder Nutzungsverträge nicht hergeleitet werden.

§ 12

(1) Die im Bodenfonds der Länder vorhandenen Grundstücke können durch das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zu Volkseigentum erklärt und in die Rechtsträgerschaft der zuständigen WG über geführt werden.

(2) Die Vorschriften des § 11 finden sinngemäß Anwendung.

§ 13

(1) Bei allen entgeltlichen oder unentgeltlichen Veräußerungen von landwirtschaftlichen Grundstücken und Grundstücksteilen steht der VVG ein gesetzliches Vorkaufsrecht (Vorerwerbsrecht) zu, das im Range anderen gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vorkaufsrechten vorangeht.

(2) Übt eine VVG das Vorkaufsrecht aus, so gilt als Höchstpreis der von den zuständigen Behörden festgesetzte Taxpreis.

(3) Das Vorkaufsrecht (Vorerwerbsrecht) kann nur mit Zustimmung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübt werden. Durch Ausübung des Vorkaufsrechts (Vorerwerbsrecht) erworbene Grundstücke gehen in das Eigentum des Volkes über.

(4) Über die Aufbringung von Mitteln zur Ausübung des Vorkaufsrechts entscheiden gemeinsam das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik und die Staatliche Plankommission der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 14

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission der Deutschen Demokratischen Republik, dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf der Deutschen Demokratischen Republik und den zuständigen Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 15

Die Anordnung vom 15. Juni 1949 über die Bildung der Vereinigung volkseigener Güter in der sowjetischen Besatzungszone (ZVOB1. I S. 498) und deren Durchführungsbestimmungen vom 14. November 1949 (GBl. S. 92) werden mit Wirkung vom 31. März 1951 aufgehoben.